

## Auvergne 3 (deu)

### FREILASSUNG<sup>1</sup>

In Gottes Namen ich der Soundso. Da ich den Verfall der Vergänglichkeit befürchte und die Vergänglichkeit im Menschengeschlecht das Ende der Lebenszeit durch [den Tod<sup>2</sup>] fürchtet, der kommen wird, gebührt es sich, dass letzterer niemanden unvorbereitet vorfinde und einer nicht ohne irgendwelche Werke von gutem Rückhalt sei, aber, solange es in seinem Recht und seiner Macht [steht], mag sich der Mensch einen Pfad zum Heil bereiten, über welchen man zur ewigen Seligkeit gelangen kann.<sup>3</sup>

Daher musste<sup>4</sup> der Freilassungsstab<sup>5</sup> meine Sklavin Soundso zusammen mit ihren Kindern<sup>6</sup> Soundso und Soundso, die wir aus Eigengut<sup>7</sup> besaßen, zur Milderung meiner Sünden von jeglichem Joch der Knechtschaft für mich befreien. Wir verkünden, dass dieselben wirklich Freigeborene<sup>8</sup> sind, und [tun es] öffentlich, denn es geschah nicht im Geheimen, in der Averterstadt<sup>9</sup>, im Haus der Mutterkirche<sup>10</sup> des heiligen Soundso, wo bekanntlich zu dieser Zeit in Christi Namen Bischof Soundso als Pontifex<sup>11</sup> vorsteht, vor dem Altar in Anwesenheit der Priester, Diakone, Kleriker sowie in Anwesenheit weiterer Personen, die eben diese [Freilassung] unten mit eigener Hand bestätigt haben, zur Milderung meiner Sünden vom Joch der Knechtschaft für mich abgespannt wurden, so wie wir es schon gesagt haben<sup>12</sup>. Was auch immer eine Person – oder Geistliche – bezüglich ihrer Unfreien, nachdem man ihnen die Freiheit geschenkt hat, einräumen will, das kann sie nach römischem Gesetz<sup>13</sup> tun, das bedeutet sie mag Latinerin, Deditizerin<sup>14</sup> oder römische Bürgerin<sup>15</sup> sein<sup>16</sup>. Sie soll den besseren Stand haben; sie soll die Macht haben, ein Testament zu verfassen, Zeugnis abzulegen, zu kaufen, zu verkaufen, zu schenken und zu tauschen, so wie alle anderen römischen Bürger; damit sie keinem, weder einem unseren Erben noch Nacherben<sup>17</sup>, irgendeinen Dienst in irgendeiner Weise schulden, soll man weder den Dienst der Liten<sup>18</sup>, noch eine Abgabe für den Schutzherrn, noch irgendeinen Gehorsam demselben gegenüber einfordern<sup>19</sup>, aber sie mögen dorthin gehen<sup>20</sup> und verweilen, wo auch immer sie wollen, da ihnen die Tore offen stehen<sup>21</sup>; sie sollen wissen, dass sie selbst römische<sup>22</sup> Bürger<sup>23</sup> sind. Den Schutz sowohl durch die Kirche als auch durch gottesfürchtige Menschen<sup>24</sup> werden sie freilich überall einfordern wollen; wir fügen die Freiheiten hinzu, in allen Belangen das zu tun, was auch immer sie wollen werden. Und so von denselben jemand gezeugt werden wird, sollen sie Freigeborene bleiben. Falls freilich jemand ...

<sup>1</sup> Die *libertas* bezeichnet eigentlich den Zustand der Freiheit und wird hier als Begriff für den Rechtsakt gebraucht, mit dem eben jener Zustand bei einem Unfreien herbeigeführt wird. Seit der Spätantike konnten Freilassungen in unterschiedlichster Form stattfinden: in Kirchen, vor Amtsträgern, durch Brief, Testament oder anders mitgeteilte Willenserklärung. Entscheidend war dabei die Anwesenheit von Zeugen. Vgl. dazu A. Nitschke, Freilassung, S. 223f.

<sup>2</sup> Die *transpositio*, meint hier so viel wie „Hinscheiden“ und beschreibt die Verlagerung weg vom irdischen hin zum himmlischen Leben. Der Begriff gehört zu einer ganzen Gruppe von Euphemismen für (körperlichen) Tod und Sterben, die den Übergang vom Irdischen zum Himmlischen markieren.

<sup>3</sup> Ein und dieselbe Arenga konnte für unterschiedliche Rechtsakte mit gleicher Ausgangssituation oder gleichem Ziel (hier die Förderung des Seelenheils) genutzt werden. Marculf II,4 überliefert eine nahezu wortgleiche Arenga, die dort allerdings eine Schenkung an eine Kirche für das Seelenheil und keine Freilassung einleitet.

<sup>4</sup> Im Sinne von „müssen“ erscheint *habere* immer wieder in frühmittelalterlichen Rechtstexten, etwa der Lex Alamannorum 81 (*tangant ipsa terra cum spatias suas, quos pugnare habebunt*); zu diesem Gebrauch von *habere* vgl. auch P. Stotz, Handbuch 4, IX § 62, S. 325-327.

- <sup>5</sup> Die *manumissio vindicta* beschrieb in klassischer Zeit eine Freilassung durch den Herrn in Anwesenheit eines Liktors durch Anlegen einer *vindicta* (wohl eines Stabes). Im Laufe der Spätantike scheint diese Form in der Freilassung vor einem Amtsträger des Staates aufgegangen zu sein, wobei sich die Bezeichnung als *manumissio vindicta* noch in justinianischer Zeit findet (Digesten 40,2; Codex Justinianus VII,1). Offenbleiben muss, ob in späterer Zeit die symbolische Anlegung der *vindicta* noch erfolgte. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 253; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 134.
- <sup>6</sup> Bei *fantēs* handelt es sich um eine hyperkorrekte Schreibweise von *infantes*, bei der die vermeintlich ans Wort gezogene Präposition *in* weggelassen wurde, was völlig im Rahmen der orthographischen Variantenbreite frühmittelalterlicher Latinität liegt, dazu P. Stotz, Handbuch 3, VII § 92.6, S. 122. E. Rozière, Recueil 1, S. 88 und K. Zeumer, Formulae, S. 30 haben entsprechend emendiert.
- <sup>7</sup> Mit *allodium* wurde in der Merowingerzeit zunächst der eng mit dem erbaren oder ererbten verbundenen und nicht auf andere Weise erworbenen Grundbesitz bezeichnet. Im Laufe der Karolingerzeit schwächte sich diese Trennung ab. Seit dem 10. Jahrhundert konnte *allodium* damit jede Form keinerlei Einschränkungen unterliegenden und frei verkäuflichen Grundbesitzes bezeichnen, der als Erbe weitergegeben werden konnte und für welchen lediglich an den *fiscus* Abgaben zu leisten waren. Vgl. dazu T. Rivers, Meaning, S. 26f.; H. Dubled, Allodium, S. 242-246; E. Magnou-Nortier, Recherches sur l'alleu, S. 143-172.
- <sup>8</sup> Mit dem Begriff *ingenuus* wurden bereits in der römischen Kaiserzeit Freigeborene bezeichnet, gegenüber denen die Freigelassenen lange Zeit eingeschränkte Rechte genossen. H. Grieser, Sklaverei, S. 135-143.
- <sup>9</sup> Clermont-Ferrand (Frankreich, département Puy-de-Dôme, chef-lieu). Die Gleichsetzung von Clermont und den Arvernern als „Arvernerstadt“ ist bereits bei Ammianus Marcellinus, Res gestae XV,11,13 belegt. Sidonius Apollinaris, Epistolae III,12,2 spricht im Zusammenhang mit Clermont von der *urbs Arverna*.
- <sup>10</sup> Die Cathedral- bzw. Hauptkirche einer Diözese.
- <sup>11</sup> Sowohl *pontifex* als auch *episcopus* gehören zu den sieben möglichen Bezeichnungen für Bischof, wobei *episcopus* hier den Rang bzw. die Position in der kirchlichen Hierarchie bezeichnet, *pontifex* dagegen die Funktion als Vorsteher einer bestimmten (Episkopal-)Kirche. Nach dem Formelbuch Bischofs Salomon III v. Konstanz (890-919) (E. Dümmler, Das Formelbuch, XLV S. 59f.) lauten die „sieben Namen des Bischofs“ *pontifex, presbyter, praesul, papa, sacerdos, episcopus* und *antistes*.
- <sup>12</sup> Freilassungen in Kirchen waren seit Konstantin dem Großen rechtens und hatten in Anwesenheit des Bischofs (*antistes*) zu erfolgen (Codex Justinianus 1,13,1 und Codex Theodosianus 4,7,1). Der Freilassungsakt fand im Kirchengebäude während des Gottesdienstes in Anwesenheit der Gemeinde statt. Die Freilassung war schriftlich festzuhalten und wurde im Westen oft durch den Diakon vorgelesen. Vgl. dazu auch Leges Burgundionum 3,1; Lex Ribuarica 61,1; J. Gaudemet, L'église, S. 566f.; H. Grieser, Sklaverei, S. 136-139; S. Esders, Early medieval use. Nach Breviarium Alarici, Epitome Gai 1,4 führte die Freilassung in der Kirche immer zur Erlangung des römischen Bürgerrechts.
- <sup>13</sup> Entsprechende Regelungen finden sich etwa in der Breviarium Alarici, Epitome Gai 1.
- <sup>14</sup> Bereits E. Rozière, Recueil 1, S. 89 und K. Zeumer, Formulae, S. 30 haben darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Hapaxlegomenon *dolitia* mit einiger Wahrscheinlichkeit um eine Nebenform zu *dediticia* handeln muss. Personen mit Deditizierstatus waren zwar frei, genossen aber keine Bürgerrechte.
- <sup>15</sup> Das eigentlich männliche *cives = civis* wird hier offenbar weiblich gebraucht, da es sich auf die freigelassene *ancilla* bezieht.
- <sup>16</sup> Bis zur Verleihung des Bürgerrechts an alle Untertanen 212 kannte das römische Recht mit *civis Romanus*, *Latinus* und *dediticius* drei Formen des Bürgerrechts. Nach der Verleihung wurde diese Unterscheidung nur noch auf die Freigelassenen angewendet. Der *civis Romanus* zeichnete sich dabei gegenüber den anderen beiden Formen durch die Fähigkeit aus, Testamente zu errichten und selbst testamentarisch bedacht zu werden. In die Gruppe der *dediticii* fielen dagegen solche Freigelassene, die zuvor als Sklaven für bestimmte Verbrechen bestraft worden waren. Vgl. dazu Breviarium Alarici, Epitome Gai 1,1-4; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 120-122; D. Liebs, Vier Arten. Freilassungen in der Kirche brachten demnach den Status des *civis Romanus* mit sich. Die Sonderstellung der Latiner und *dediticii* wurde im Osten von Justinian aufgehoben (Codex Justinianus 7,5,1; Institutiones 1,5,3). Auf die drei Arten von Freigelassenen wird auch in Formulae Bituricensis 9 verwiesen. Paris, BN lat. 4416, fol. 50v (wohl 9. Jh.), nennt in der Glossierung zu Epitome Gai 1,1-4 abgestufte Wergelder für die drei Formen: 40 *solidi* für den *civis Romanus* (100 falls es sich um einen *possessor* handelte), 35 für den *Latinus*, 20 für den *dediticius* gegenüber 200 für den Franken. Vgl. dazu auch D. Liebs, Vier Arten, S. 462; D. Trump, Die Tironiana, S. 607f.
- <sup>17</sup> Die *proheredes* sind indirekt Erbberechtigte, also diejenigen, die anstelle der Erben das Erbe erben, wenn die Erben das Erbe nicht erben (können).
- <sup>18</sup> Beim *letimonium = litimonium* handelt es sich um den Gehorsam und die Dienstpflicht eines Liten. Bei den Liten scheint es sich um eine heterogen zusammengesetzte Gruppe gehandelt zu haben, zu der etwa auch

Handwerker, Freigelassene und Romanen gehörten. Zunächst scheinen sie eher in Richtung der *servi* verortet gewesen zu sein, später in Richtung der Freien. Um die Mitte des 8. Jahrhunderts finden sich *liti* vor allem als Pächter mit festen Dienst- und Abgabepflichten. Vgl. dazu J. Balon, Lètes; G. v. Olberg, Freie, S. 153 und 162f.; A. Rio, Half-free, S. 131f.

<sup>19</sup> Freigelassene blieben seit der römischen Zeit an den freilassenden Herrn gebunden und traten in seine Patronatsgewalt, verbunden mit Schutz (*defensio*, auch *patrocinium*, *tuitio* oder *mundeburdium*) durch diesen, ein. Patronat und Schutz waren verbunden mit der Verpflichtung zu bestimmten Diensten (*operae libertorum*) sowie zu *obsequium*, der Pflicht zu Gehorsam gegenüber dem Patron (hier offenbar durch den Begriff *obedientia* ersetzt). Beide entwickelten sich im frühen Mittelalter zu unauflöslchen und erblichen Verpflichtungen. Vgl. dazu A. Rio, Slavery, S. 75-79; S. Esders, Formierung, S. 23-32; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 140 Anm. 14; J. Barschdorf, Freigelassene, S. 88f. und 251; N. Carrier, Usages, S. 54-57. Nur in äußerst seltenen Fällen scheinen Freigelassene in der Lage gewesen zu sein, ihren Schutzherrn selbst zu wählen. So sieht die Lex Ribuarica 58,1 für die Freilassung durch Urkunde in jedem Fall den Eintritt des Freigelassenen in den Schutz einer Kirche vor. Vgl. S. Epperlein, Die sogenannte Freilassung, S. 96; J.-P. Devroey, Puissants, S. 270f.

<sup>20</sup> Bei *hiant* handelt es sich um eine hyperkorrekte orthographische Variante zu *eant*, bei der *e* und *i* vertauscht und ein anlautendes *h* hinzugefügt wurden. In Auvergne 4 finden wir auch die Schreibweise *iant* (*nisi iant et maneant*); zu diesen Erscheinungen vgl. P. Stotz, Handbuch 3, VII §17.1, S.25 und § 119.1-4, S. 158-160. Bereits K. Zeumer, Formulae, S. 30 hat darauf hingewiesen, dass *hiant* als *eant* zu lesen ist.

<sup>21</sup> Vgl. zu *porte aperte* auch Lex Ribuarica 64 (61),1: *Si quis servum suum aut libertum fecerit et civem Romanum portasque apertas conscriberit, si sine liberis dicesserit, non alium quam fiscum habeat heredem.*

<sup>22</sup> Bei *romanae* handelt es sich hier um eine orthographische Variante von *romane* = *romani*; zu dieser immer wieder zu beobachtenden Schreibvariante P. Stotz, Handbuch 3, VII §30, S. 40f.

<sup>23</sup> Bis zur Verleihung des Bürgerrechtes an alle Untertanen 212 kannte das römische Recht im *civis Romanus*, *Latinus* und *dediticius* drei Formen des Bürgerrechts. Nach der Verleihung wurde diese Unterscheidung nur noch auf die Freigelassenen angewendet. Der *civis Romanus* zeichnete sich dabei gegenüber den anderen beiden Formen durch die Fähigkeit aus, Testamente zu errichten und selbst testamentarisch bedacht zu werden. Vgl. dazu Breviarium Alarici, Epitome Gai 1,1-4; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 120-122; D. Liebs, Vier Arten. Freilassungen in der Kirche brachten demnach den Status des *civis Romanus* mit sich.

<sup>24</sup> Das (*h*)*ominem* steht an dieser Stelle offenbar für ein *hominum*, diese seltene Verwechslung der Form von Akkusativ im Singular und Genitiv im Plural erscheint so auch in derselben Konstruktion in Auvergne 4. Bereits K. Zeumer, Formulae, S. 30 hat auf die richtige Lesart hingewiesen. Eine freie Handhabung im Umgang mit der Genitivform im Plural lässt sich innerhalb der Sammlung auch bei Auvergne 1 beobachten, wo einmal *personarum* für *personae* eintritt (*duxerunt ... personarum ... carta[m]*).